



Beihilfefähigkeit von ambulanten psychotherapeutischen Leistungen

Aufwendungen für eine

- tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie
- Verhaltenstherapie oder
- analytische Psychotherapie

sind nach einer Voranerkennung beihilfefähig, sofern sie von einer Ärztin oder einem Arzt, einer psychologischen Psychotherapeutin oder einem psychologischen Psychotherapeuten mit entsprechender Zulassung durchgeführt werden.

Antragsunterlagen inkl. weiteren Informationsmaterials können per E-Mail oder telefonisch unter 0221-147-2587 angefordert werden.

Vor der ersten Genehmigung sind bei einer tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie (Gebührenordnung für Ärzte – GOÄ - 861) und bei einer Verhaltenstherapie (GOÄ 870) **5 probatorische Sitzungen**, bei einer analytischen Psychotherapie (GOÄ 863) sind 8 probatorische Sitzungen **beihilfefähig**. Probatorische Sitzungen dienen der Feststellung der Notwendigkeit einer Behandlung.

Die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für psychotherapeutische Behandlungen im Rahmen eines stationären Krankenhausaufenthaltes oder einer Rehabilitationsmaßnahme wird hierdurch nicht eingeschränkt.

Zur Ausübung von Psychotherapie gehören nicht psychologische Tätigkeiten, die die Aufarbeitung und Überwindung sozialer Konflikte oder sonstige Zwecke außerhalb der Heilkunde zum Gegenstand haben. Deshalb sind Aufwendungen für Behandlungen, die zur schulischen, beruflichen oder sozialen Anpassung (z.B. zur Berufsförderung oder zur Erziehungsberatung) bestimmt sind, nicht beihilfefähig.



Ebenfalls nicht beihilfefähige Behandlungsverfahren sind unter anderem: Familientherapie, funktionelle Entspannung nach M. Fuchs, Gesprächspsychotherapie (z.B. nach Rogers), Gestalttherapie, Musiktherapie, Heileurhythmie, Psychodrama, respiratorisches Biofeedback, Transaktionsanalyse.

Behandlungen im Rahmen der **psychosomatischen Grundversorgung** bedürfen nicht der vorherigen Anerkennung.

Die psychosomatische Grundversorgung umfasst verbale Interventionen im Rahmen der Nummer 849 der GOÄ oder die Anwendung übender und suggestiver Verfahren nach den Nummern 845 bis 847 GOÄ (autogenes Training, Jacobsonsche Relaxationstherapie, Hypnose).

Aufwendungen für Maßnahmen der psychosomatischen Grundversorgung sind nur dann beihilfefähig, wenn bei einer entsprechenden Indikation die Behandlung der Besserung oder der Heilung einer Krankheit dient und deren Dauer je Krankheitsfall die folgenden Stundenzahlen nicht überschreitet:

1. bei verbaler Intervention als Einzelbehandlung für bis zu 25 Sitzungen, sowohl über einen kürzeren Zeitraum als auch im Verlauf chronischer Erkrankungen über einen längeren Zeitraum in niederfrequenter Form,
2. bei autogenem Training und Jacobsonsche Relaxationstherapie als Einzel- oder Gruppenbehandlung für bis zu 12 Sitzungen; eine Kombination von Einzel- und Gruppenbehandlung ist hierbei möglich, sowie
3. bei Hypnose als Einzelbehandlung für bis zu 12 Sitzungen.

Leistungen nach Nummer 1 dürfen in derselben Sitzung nicht mit denen nach den Nummern 2 und 3 kombiniert werden.

Neben den Aufwendungen für eine verbale Intervention im Rahmen der Nummer 849 GOÄ sind Aufwendungen für körperbezogene Leistungen des Arztes beihilfefähig. Eine verbale Intervention kann nicht mit übenden und suggestiven Verfahren in derselben Sitzung durchgeführt werden. Autogenes Training, Jacobsonsche Relaxationstherapie und Hypnose können während eines Krankheitsfalles nicht nebeneinander durchgeführt werden.